

UNTERLAGEN FÜR DEN NOTAR

- Beratungsschein der Adoptionsvermittlungsstelle
- Geburtsurkunden
- Heiratsurkunde
- erweitertes Führungszeugnis nach § 30 BZRG
- notarielle Einwilligung beider Elternteile
- notarielle Einwilligung eines Kindes / Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr
- ärztliches Attest des annehmenden Elternteils
- Meldebescheinigung, Staatsangehörigkeitsnachweis
- ggf. Sterbeurkunde des verstorbenen Elternteils
- ggf. Antrag gem. §1748 BGB zur Ersetzung der Einwilligung

So erreichen Sie uns:
**Adoptionsvermittlungsstelle
der Stadt Paderborn**
Am Hoppenhof 33
33104 Paderborn

oder per Mail:
adoption@paderborn.de

Fotos: © stock.adobe.com

ADOPTION eines Stiefkindes



Mit dieser Broschüre möchten wir Sie über die Bedeutung und das Verfahren informieren.

Der gesellschaftliche Wandel bringt für die Adoptionspraxis mit sich, dass die Adoption eines Stiefkindes vermehrt an Bedeutung gewinnt.

Familienformen werden vielfältiger und bunter.

Ein Stiefkind ist ein Kind/ Jugendlicher, das/der mit einem leiblichen Elternteil und einem weiteren Erwachsenen zusammenlebt. Dieser ist mit dem leiblichen Elternteil entweder verheiratet oder lebt in einer Lebenspartnerschaft oder einer verfestigten Lebensgemeinschaft zusammen.

Die Adoption durch einen Stiefelternteil ist nur zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem bzw. der Annehmenden und dem Kind /Jugendlichen ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht.

Die Adoption eines Stiefkindes ist ein weitreichender rechtlicher Einschnitt in die Familienkonstellation.

Die erfolgte Adoption ist rechtlich bindend und eine lebenslange Entscheidung. Auch bei Trennung oder Scheidung ist sie nicht rückgängig zu machen.

Mit der Annahme durch ein Stiefelternteil ist die Verwandtschaft zum abgebenden Elternteil und dessen Angehörigen erloschen.

Sämtliche Rechte und Pflichten, wie z.B. Umgang, Unterhalt und Erbschaft gehen auf den Annehmenden und deren Angehörige über.

Alle beteiligten Personen müssen sich von einer Adoptionsvermittlungsstelle umfassend beraten lassen. Dem trägt § 9a AdVermiG (Adoptionsvermittlungsgesetz) Rechnung, diese Beratung ist verpflichtend und muss vor der Antragsstellung erfolgen.

Es bedarf der sorgsamsten Prüfung, ob die Adoption, unter Berücksichtigung aller Umstände, das Beste für das Kind darstellt.

VORAUSSETZUNGEN

Sie können Ihr Stiefkind adoptieren, wenn Sie mit dessen Mutter oder Vater

- verheiratet sind
 - in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben
- Oder
- in einer festen Lebensgemeinschaft leben, seit mindestens vier Jahren eheähnlich zusammen wohnen oder wenn Sie ein gemeinsames Kind haben und als Familie zusammen leben.
 - Es besteht ein Eltern-Kind-Verhältnis
 - gesicherter Lebensunterhalt
 - Sie müssen mind. 21 Jahre alt sein
 - Der Antrag wird von beiden Elternteilen befürwortet
 - Verpflichtende Beratung gem. § 9 AdVermiG bei der Adoptionsvermittlungsstelle

DAS VERFAHREN

Beratung aller Beteiligten durch die Adoptionsvermittlungsstelle, die einen Beratungsschein ausstellt

- Stellen eines Adoptionsantrages bei einem Notar
- Der Antrag sowie die Einwilligungserklärungen werden durch den Notar an das Familiengericht geleitet
- Überprüfung des Antrages und Einholung der fachlichen Einschätzung durch die A.vermittlungsstelle
- Gespräche zwischen den Fachkräften der Vermittlungsstelle und den Beteiligten
- schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Familiengericht
- persönliche Anhörung und Entscheidung durch das Familiengericht

Das Kind wird rechtlich zu Ihrem Kind.

DIE ADOPTIONSVERMITTLUNGSSTELLE PRÜFT

- Das Kindeswohl
- Die Eltern-Kind-Beziehung
- Die formellen Grundlagen
- Die Eignung der annehmenden Person

KOSTEN ENTSTEHEN FÜR

- Die notarielle Beurkundung
- Die Ausstellung von Urkunden (Heirats- und Geburtsurkunde)
- weitere Unterlagen (poliz. Führungszeugnis, Meldebescheinigung, ärztl. Attest etc)
- falls erforderlich Dolmetscherkosten
- ggf. Gerichtskosten

